

ALLGEMEINE VERKAUFS- MONTAGE- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

der

Mott Metallwaren und Bühnenbau GmbH

1. Geltung und Vertragsschluss

1.1. Lieferungen und Leistungen an den Kunden gleich welcher Art erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrags oder Annahme der Leistung anerkennt.

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn Mott ihnen nicht widerspricht.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Angebote von Mott sind freibleibend.

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Mott zustande.

Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und sonstige Bestätigungsschreiben von Mott werden vom Kunden als inhaltlich richtig anerkannt, es sei denn, er widerspricht diesen schriftlich unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen ab Zugang.

1.3. Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen der Produkte bleiben vorbehalten.

Maße, Abbildungen und Zeichnungen dienen allein der Vorinformation des Kunden und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch Mott.

Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Produkte dienen der Illustration und sind nicht verbindlich.

2. Lieferung

2.1. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden vereinbart oder von Mott schriftlich bestätigt sind.

Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nach Klärung der technischen Fragen und nach Eingang vom Kunden zu stellender Unterlagen und Pläne.

2.2. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Liefer- oder Transportverzögerungen oder Arbeitskämpfe entbinden Mott für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, soweit sie nicht von Mott zu vertreten sind.

Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung.

Falls die Störung länger als 6 Monate dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

2.3. Gerät Mott in Verzug, ist der Kunde erst nach Mahnung und Verstreichenlassen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht aus diesen Bedingungen anders ergibt.

2.4. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, kann Mott die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Ist eine gesetzte Nachfrist zur Abnahme der Produkte fruchtlos abgelaufen, kann Mott vom Vertrag zurücktreten.

Weitere Rechte bleiben unberührt.

- 2.5.** Die Lieferung der Produkte erfolgt auf Gefahr von Mott an den Kunden frei Bordstein ab einem Auftragswert von Netto 2500,00 €, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
In den Fällen zu Ziffer 2.4 geht die Gefahr für die Produkte jedoch mit Bereitstellung der Ware auf den Kunden über.
- 2.6.** Mott ist zu Teillieferungen berechtigt. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1.** Alle Preise werden nach der bei Auftragsbestätigung jeweils gültigen Mott-Preisliste berechnet. Sie verstehen sich ab unserem Lager zuzüglich Transportkosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2.** Zahlungen hat der Kunde, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug kostenfrei an Mott zu leisten oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto. Ein Skontoabzug des Kunden ist im Übrigen nur zulässig, wenn der Kunde auch unsere weiteren fälligen Rechnungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat.
- 3.3.** Bei Zahlungen durch Überweisung, Scheck oder Wechsel gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Eingangs.
Schecks und Wechsel werden von Mott nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 3.4.** Überschreitet der Kunde das Zahlungsziel, ist Mott unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- 3.5.** Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden Mott andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Mott berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 3.6.** Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1.** Mott behält sich das Eigentumsrecht an sämtlichen gelieferten Produkten bis zur Erfüllung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche vor.
- 4.2.** Der Kunde darf die Produkte nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines entsprechenden Eigentumsvorbehalts veräußern, wobei er Mott bereits hiermit die daraus resultierenden Forderungen in Höhe der offenen Forderungen von Mott sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt abtritt.
Diese Befugnis ist widerruflich.
- 4.3.** Bei Verarbeitung oder Verbindung der Produkte überträgt der Kunde schon jetzt in Höhe des Preises der Vorbehaltsprodukte das Eigentum zur Sicherheit an Mott und verwahrt den Gegenstand unentgeltlich für Mott.

- 4.4. Soweit der Wert der Sicherheiten von Mott die offenen Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird Mott auf Verlangen Sicherheiten freigeben.
- 4.5. Von Zugriffen Dritter - auch im Wege der Zwangsvollstreckung - auf die Vorbehaltsware hat der Kunde Mott unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Kunde hat die gelieferten Produkte bei Erhalt zu überprüfen und Mängel Mott unverzüglich zu melden, jedoch spätestens sechs Tage nach Lieferung, schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist auch verpflichtet, die Ware unverzüglich akribisch auf Transportschäden hin zu überprüfen. Auch hier gilt die Sechs-Tage-Frist. Werden innerhalb dieser Frist keine Transportschäden angezeigt, ist der Kunde mit einer entsprechenden Rüge ausgeschlossen.
- 5.2. Mott gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik des Produkttyps entsprechende Fehlerfreiheit für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Lieferung (Gewährleistungsfrist). Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen offener und verdeckter Mängel ausgeschlossen.
- 5.3. Der Kunde hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern und durch sie an anderen Teilen des Produktes verursachten Schäden (Nachbesserung). Nachbesserungen erfolgen unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material- und Frachtkosten. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Mott über, soweit dies nicht schon bereits der Fall war.
- 5.4. Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Kunde anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrags) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
- 5.5. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit die gelieferten Produkte wegen nicht ordnungsgemäßer Wartung und Reinigung, wegen Beschädigung, unsachgemäßer Benutzung, Behandlung oder Reparatur defekt sind. Für Fremderzeugnisse oder Fremdprodukte, die mit unseren Lieferungen und Leistungen verbunden werden oder gemeinsam mit unseren Produkten eingesetzt werden, sind Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen übernimmt Mott keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit unserer Lieferungen und Leistungen, sofern diese durch den Kunden mit Fremdprodukten verbunden oder gemeinsam mit diesen betrieben werden.

- 5.6. Weitgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen abweichendes bestimmt ist.

6. Haftung

- 6.1. Mott haftet für Schäden und Folgeschäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Mott oder seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

- 6.2.** Bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Pflichten haftet Mott nur für den typischen, zur Zeit des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller ihm bekannten oder schuldhaft unbekannt gebliebenen Umständen vorhersehbaren Schaden.
- 6.3.** Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftpflichtgesetz und solche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, soweit die Zusicherung den Kunden gerade gegen die eingetretenen Schäden schützen sollte.

7. Schutzrechte

- 7.1.** Der Kunde wird Mott unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch die gelieferten Produkte informieren.
- 7.2.** Der Kunde hat Mott bei der Verteidigung seiner Schutzrechte die erforderliche Hilfe zu leisten.
- 7.3.** Ist der Kunde durch Rechte Dritter an der Nutzung der gelieferten Produkte gehindert, wird Mott nach seiner Wahl dem Kunden das Recht zum Gebrauch verschaffen oder die Produkte durch andere, Drittrechte nicht verletzende Produkte ersetzen.
- 7.4.** Weitere Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen anderes bestimmt ist.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 8.2.** Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Eine etwa unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 8.3** Die Rechtsbeziehungen zwischen Mott und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- 8.4** Für Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder für öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Tauberbischofsheim vereinbart mit der Maßgabe, dass Mott den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen kann.
- 8.5** Wichtiger Hinweis:
Sollten wir aus Kulanzgründen bereits produzierte oder gelieferte Ware zurücknehmen, so berechnen wir grundsätzlich 15% vom netto Auftragswert. Voraussetzung für die Rücknahme: Die Ware ist unbeschädigt und wird frei bei Firma Mott angeliefert.